



ALE Niederbayern • Postfach 69 • 94401 Landau a.d.Isar

Gemeinde Kirchdorf i. Wald  
Marienbergstr. 5  
94261 Kirchdorf i. Wald

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
17.02.2023

Bitte bei Antwort angeben  
F4-V 7554

Name  
Reinhard Reif

Telefon  
09951 940-400

Landau a.d.Isar, 08.03.2023

## **Integrierte Ländliche Entwicklung Grüner Dreieck Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Landkreis Regen**

Förderung nach derzeit gültigen Finanzierungsrichtlinien Ländliche  
Entwicklung (FinR-LE)

### Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
kommunale Körperschaften (ANBest-K)  
Verwendungsnachweis mit Belegliste (Vordruck)  
Erklärung des Zuwendungsempfängers zum Verwendungsnachweis  
Tätigkeitsnachweis

## **Zuwendungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 17.02.2023, eingegangen am 17.02.2023,  
wird Ihnen für den Zeitraum vom 15.04.2023 bis 14.04.2025 **vorläufig eine  
Zuwendung von 75 % der förderfähigen Kosten** mit den in Nr. 5.1 ge-  
nannten Auflagen bewilligt.

Die endgültige Höhe der Zuwendung kann erst nach Prüfung des Verwen-  
dungsnachweises festgesetzt werden. Aus diesem Grund erfolgt die Bewilli-  
gung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die endgültige  
Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den im Verwendungsnachweis als  
zuwendungsfähig nachgewiesenen Ausgaben. Sie beträgt **höchstens  
126.000,00 € (in Worten: einhundertsechszwanzigttausend Euro)**.

Die Bewilligung erfolgt antragsgemäß.

Spätere Kostensteigerungen sind nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig bei einer Geschäftsstelle der ILE sind maximal die Entgeltgruppen E11/Stufe 4 (bei Bachelor- Abschluss) bzw. E13/Stufe 4 (bei Master-Abschluss); daneben ein Arbeitgeberanteil in Höhe von maximal 27% und eine Jahressonderzahlung von maximal 70% des in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts.

Die Verlängerung ist ggf. möglich. Dazu ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums/Projektzeitraums ein Antrag auf Förderung (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) zu stellen. Sinnvoll ist eine Antragstellung bis spätestens 31.01.2025, um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten.

### 1. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande durch die Verwirklichung und zweckentsprechende Nutzung folgender Maßnahme während der Zweckbindungsfrist:

<b>MKZ</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>
<b>733 032</b>	<b>Geschäftsstelle der ILE Grüner Dreieck 15.04.2023 – 14.04.2025</b>

### 2. Investitionsplan (Bruttokosten)

<b>Gesamtkosten</b>	168.855,00 €
nicht zuwendungsfähige Kosten	-,-- €
<b>max. zuwendungsfähige Kosten</b>	<b>168.855,00 €</b>

### 3. Finanzierungsplan

<b>Gesamtkosten</b>	<b>168.855,00 €</b>
<b>Zuwendung gesamt</b>	<b>126.000,00 €</b>
<b>Eigene Finanzierungsmittel</b>	<b>42.855,00 €</b>
<b>Andere Finanzierungsmittel</b>	-,-- €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>168.855,00 €</b>

Der Investitions- und Finanzierungsplan ist nach Maßgabe der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ verbindlich. Werden die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 2.1 unterschritten, erhöhen sich die eingeplanten Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel nachträglich hinzu, ermäßigt sich die bewilligte Förderung nach den Grundsätzen der Anteilfinanzierung gemäß Nr. 2.1.1 der ANBest-K.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen gewährt:

MKZ	Gesamtkosten in €	Zuwendung in %	Maximal zuwendungsfähige Kosten in €	Maximale Zuwendung in €
733 032	168.855,00	75	168.855,00	126.000,00
<b>Summe</b>	<b>168.855,00</b>	<b>75</b>	<b>168.855,00</b>	<b>126.000,00</b>

#### 4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügte ANBest-K ist Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

#### 5. Besondere Nebenbestimmungen

##### 5.1 Die Bewilligung erfolgt mit folgenden **Auflagen**:

Die auszuübenden Tätigkeiten sind nachweislich festzulegen und zu beschreiben (Leistungs-/Tätigkeitsbeschreibung). Jährlich ist ein Sachstandsbericht bei der ILE-Betreuung vorzulegen. Darin sind die Arbeitsschwerpunkte im Bezug zum ILEK aussagekräftig darzustellen.

Es ist eine Tätigkeitsübersicht (siehe Anlage) zu führen. Darin sind die Themenbereiche (z.B. Handlungsfeld, Projekt, allg. Verwaltung) zu benennen und die jeweilige Tätigkeit mit Dauer aussagekräftig zu beschreiben.

Die Tätigkeitsübersicht wird mit Unterschriften der Umsetzungsbegleitung und des/der ILE-Vorsitzenden bestätigt.

Anmerkung: Neben der Beurteilung des Tätigkeitsumfangs ist für das ALE wichtig zu sehen, wo die Schwerpunkte der ILE-Arbeit liegen. Dies ist für eine spätere Evaluation der Zielerreichung der Geschäftsstelle und der ILE notwendig; davon hängt auch die Fortsetzung der Geschäftsstellen-Förderung ab.

- 5.2** Die **Vergabe** hat gemäß Nr. 3 der ANBest-K zu erfolgen. Die Nichtbeachtung kann zur Reduzierung der Förderung bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen.
- 5.3** Die **Summe aller Zuwendungen** (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf 90 % der entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.4** Die bewilligten Mittel dürfen nur für die **zuwendungsfähigen Ausgaben** gemäß Antrag und genehmigten Antragsunterlagen verwendet werden. Eine davon abweichende Umsetzung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Andernfalls kann dies zu Kürzungen bis zum Verlust der gesamten Förderung führen.
- 5.5** Der **Bewilligungszeitraum** endet am **30.04.2025**. Bis zu diesem Datum ist die beantragte Dienstleistung/Arbeitsleistung zu erbringen. Eine Förderung kann nur für Leistungen beantragt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführt und spätestens innerhalb des Folgemonats bezahlt wurden. Das Ende des Bewilligungszeitraums kann bei Vorliegen sachlicher Gründe vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 5.6** Die geförderte Geschäfts-/Personalstelle darf nicht die Ausübung kommunaler Pflichtaufgaben beinhalten.
- 5.7** **Publizitätspflicht**  
**Veröffentlichungen**  
Bei medialen Veröffentlichungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen der geförderten Maßnahme ist immer folgender Hinweis nötig: „Gefördert mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Unterstützung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern.“
- Mail-Abbinder**  
Bei geförderten Geschäfts-/Personalstellen ist die Mail-Signatur mit einem Abbinder zu ergänzen, der auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinweist. Die Digitalvorlage ist abzurufen bei: [Bautafel@ale-nb.bayern.de](mailto:Bautafel@ale-nb.bayern.de).
- 5.8** Die **Rechnungsbelege** und andere Belege, Lieferungs- und Leistungsverträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ggf. bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Zur **Aufbewahrung** können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und

Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

**5.9** Eine **Übertragung** des geförderten Objekts bzw. einer geförderten Einrichtung (Personalstelle) vom ursprünglichen Zuwendungsempfänger auf eine andere Rechtsperson oder eine nicht mehr der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung während der Zweckbindungsfrist ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

**5.10** Wird bei der **Vorlage des Zahlungsantrags / Verwendungsnachweises** oder bei späteren Prüfungen festgestellt, dass der vom Antragsteller im Zahlungsantrag als zuwendungsfähig geltend gemachte Auszahlungsbetrag den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Auszahlungsbetrag übersteigt, so ermäßigt sich der Auszahlungsbetrag entsprechend.

## **6. Zahlungsantrag bzw. Verwendungsnachweis**

Der Zahlungsantrag ist pro Maßnahme (MKZ) zu stellen.

Eine Teilauszahlung nach dem ersten Leistungsjahr ist möglich.

**6.1** Der **Nachweis über die Verwendung** der im Finanzierungsplan festgelegten Mittel wird durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO in Papierform erbracht. Die Belege sind nicht geheftet oder digital vorzulegen.

Insbesondere sind vorzulegen:

- Beleglisten (Es wird gebeten, die Beleglisten auch digital zu senden an [Foerderung@ale-nb.bayern.de](mailto:Foerderung@ale-nb.bayern.de))
- Gehaltsabrechnungen mit Zahlungsnachweisen
- ausführlicher Sachbericht der Kommune
- Erklärung zur Vorlage des VN (siehe Anlage)
- Tätigkeitsübersicht des Auftragnehmers
- Stellen-/Tätigkeits-/Leistungsbeschreibung
- Sachstandsbericht (wenn nicht bereits vorgelegt)
- Vertrag

**6.2** Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K hat der Zuwendungsempfänger den Zahlungsantrag / Verwendungsnachweis **bis zum 30.06.2025** einzureichen. Andernfalls verfallen die in Aussicht gestellten Mittel.

Der Termin für die Einreichung des Zahlungsantrags kann bei Vorliegen sachlicher Gründe vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

## **7. Auszahlung der Zuwendung**

- 7.1** Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K wird die Zuwendung erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn der Antragsteller mit dem Zahlungsantrag die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben und die entsprechenden Zahlungsnachweise (mit Sachbuchauszügen) vorgelegt hat.
- 7.2** Zuwendungsfähig sind Lohnabrechnungen für Personalkosten, Rechnungen, die den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen bzw. gleichwertige Belege abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte). Beiträge in Sachen, Werken und Diensten sowie Bauhofleistungen zählen nicht zu den förderfähigen Kosten.
- 7.3** Die Bewilligungsbehörde kann bewilligte Zuwendungen zurückhalten bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt und alle erforderlichen Kontrollen nach Fertigstellung des Projekts abgeschlossen sind.
- 7.4** Die Wirksamkeit der Bewilligung der Zuwendung ist von der Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel abhängig.
- 7.5** Der Verband für Ländliche Entwicklung überweist die Rest- bzw. Gesamtzuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO) sowie Eingang der entsprechenden Haushaltsmittel. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird ggf. bei Rückgabe der Unterlagen mitgeteilt.

## **8. Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderung von förderrelevanten Unterlagen erfolgen.

## **9. Mitwirkungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bei einer eventuellen Evaluation des Förderprogramms mitzuwirken.

## 10. Hinweise

- 10.1** Die Finanzierung des Projekts erfolgt aus nationalen Mitteln.
- 10.2** Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus **anderen öffentlichen Förderprogrammen** ist grundsätzlich zulässig.
- 10.3** Die **Aufhebung des Zuwendungsbescheids** sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- 10.4** Der **Subventionsbetrug** ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf Ihre Erklärung im Förderantrag zu den subventionserheblichen Tatsachen wird hingewiesen.
- 10.5** Werden die festgelegten Auflagen bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten, kann die Zuwendung gemäß VV Nr. 4.2.3 mit 8.2.4 zu Art. 44 BayHO zumindest anteilig reduziert bzw. zurückgefordert werden.
- 10.6** Die **Leistungsabnahme** erfolgt unter Beiziehung eines Vertreters des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern, in Person des ILE-Betreuers, Herrn Sven Päplow.

Abdruck dieses Bescheids erhält der ILE-Betreuer.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern,  
Postfach 69, 94401 Landau a.d. Isar  
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d. Isar**

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Reif

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*